



Brüssel, den 14.12.2021
C(2021) 9118 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14.12.2021

über die Finanzierung des Jahresarbeitsprogramms 2021 für die operativen Ausgaben zur Finanzierung der Tätigkeiten zur Evaluierung und Überwachung der Außenhilfe der Union zugunsten von Begünstigten im Rahmen der Heranführungshilfe und der Hilfe in der Nachbarschaftsregion

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14.12.2021

über die Finanzierung des Jahresarbeitsprogramms 2021 für die operativen Ausgaben zur Finanzierung der Tätigkeiten zur Evaluierung und Überwachung der Außenhilfe der Union zugunsten von Begünstigten im Rahmen der Heranführungshilfe und der Hilfe in der Nachbarschaftsregion

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 1, Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates², insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Ausführung der operativen Ausgaben zur Finanzierung der Tätigkeiten zur Evaluierung und Überwachung der Außenhilfe zu gewährleisten, die die Union für das Jahr 2021 Begünstigten im Rahmen der Heranführungshilfe und in der Nachbarschaftsregion gewährt, muss ein jährlicher Finanzierungsbeschluss angenommen werden, der das Jahresarbeitsprogramm für 2021 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen³ festgelegt sind.
- (3) Es ist erforderlich, Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zusätzlich zu Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/947 anzuwenden, da letzterer den Teil des Jahresarbeitsprogramms 2021 abdecken würde, der aus der

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

³ www.sanctionsmap.eu Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen zwischen den veröffentlichten Rechtsakten und den Aktualisierungen auf der Website ist das Amtsblatt maßgebend.

operativen Haushaltslinie 14 02 01 12 für Überwachungstätigkeiten in der Nachbarschaftsregion finanziert wird, während erstere den Teil abdecken würde, der aus der Haushaltslinie 14 20 04 04 für die Evaluierung der Hilfe für Begünstigte der Heranführungshilfe und in der Nachbarschaftsregion finanziert wird. Das Jahresarbeitsprogramm zielt darauf ab, Qualität und Wirkung der Außenhilfe der Union durch die Finanzierung von Evaluierungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie von Systemen für die Verwaltung der Außenhilfe zu verbessern, die aus einem der von der Kommission geschaffenen Instrumente finanziert werden. Die Kombination dieser beiden Haushaltslinien ist dadurch gerechtfertigt, dass Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten miteinander verknüpft sind, da sie voneinander profitieren und da beide zur Verbesserung von Planung und Durchführung genutzt werden können.

- (4) Die Maßnahmen mit dem Titel „Tätigkeiten zur Evaluierung und Überwachung der Außenhilfe der Union für Begünstigte der Heranführungshilfe und in der Nachbarschaftsregion für 2021“ zielt darauf ab, die Qualität der im Rahmen der Außenhilfe finanzierten Maßnahmen während ihres gesamten Lebenszyklus von der Ermittlung und Ex-ante-Evaluierung bis hin zur Überwachung und abschließenden Evaluierung zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf ihrer Relevanz, Effizienz, Wirksamkeit, Nachhaltigkeit, Kohärenz, Mehrwert und Wirkung liegt.
- (5) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vorzusehen.
- (6) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Jahresarbeitsprogramms sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 nicht als substantiell anzusehen sind —

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Jahresarbeitsprogramm

Der jährliche Finanzierungsbeschluss, der das Jahresarbeitsprogramm für die Ausführung der operativen Ausgaben für Tätigkeiten zur Evaluierung und Überwachung der Außenhilfe der Union im Jahr 2021 für Begünstigte im Rahmen der Heranführungshilfe und in der Nachbarschaftsregion darstellt, wird wie im Anhang dargelegt angenommen.

Das Arbeitsprogramm umfasst folgende Maßnahmen:

- a) Evaluierung und Kapazitätsaufbau in Bezug auf Begünstigte im Rahmen von IPA III und in der Nachbarschaftsregion
- b) ergebnisorientierte Überwachung für die Nachbarschaftsregion

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Arbeitsprogramms für 2021 beläuft sich auf 6 200 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

- a) Haushaltslinie 14 02 01 12 Nachbarschaft – Grenzüberschreitende, Zusammenarbeit, territoriale Zusammenarbeit und flankierende Maßnahmen: 3 700 000 EUR
- b) Haushaltslinie 14 20 04 04 Strategische Bewertungen und Prüfungen: 2 500 000 EUR

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3
Flexibilitätsklausel

Mittelerhöhungen⁴ oder Mittelsenkungen von bis zu 10 Mio. EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 nicht als substantiell, wenn diese Änderungen sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahme auswirken.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Brüssel, den 14.12.2021

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

⁴ Solche Änderungen können sich daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses externe zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.